
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 24

Duisburg/Essen, den 13.07.2026

Seite 581

Nr. 85

Jahresabschluss des Studierendenwerks Essen-Duisburg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Vom 09. Juli 2026

Nachfolgend wird gemäß § 11 Abs. 5 des Studierendenwerksgesetzes NRW
der Jahresabschluss 2025
für das Studierendenwerk Essen-Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -
hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Duisburg und Essen, den 09. Juli 2026

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Ulf Richter

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR
Essen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

– Testatsexemplar –

elektronische Kopie

SCHÜLLERMANN

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 3: Anhang
Anlage 4: Lagebericht
Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024**

0426/26 TE
SIQ
1081901

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Prüfungsbericht auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR, Essen

Anlage 2

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**

	EUR	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse			
a) Verpflegungsbetriebe		6.094.336,44	5.536.401,54
b) Wohnanlagen		9.975.986,02	10.343.127,96
c) Kindertagesstätten		67.320,00	97.944,58
d) Sonstiges		146.299,78	129.994,86
		<u>16.283.942,24</u>	<u>16.107.468,94</u>
2. Zuschüsse		7.397.969,87	7.294.329,80
3. Sozialbeiträge		10.325.371,50	9.610.816,50
4. Sonstige betriebliche Erträge		2.118.324,31	327.872,77
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.602.703,33		-3.494.503,47
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-7.813.934,46</u>		<u>-8.567.364,02</u>
		-11.416.637,79	-12.061.867,49
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-12.050.354,72		-11.842.414,05
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-3.348.301,75</u>		<u>-3.192.376,06</u>
		-15.398.656,47	-15.034.790,11
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-14.162.483,72</u>		<u>-4.104.830,86</u>
		-14.162.483,72	-4.104.830,86
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		6.057.990,00	1.160.965,24
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.283.953,49	-2.309.324,12
Ordentliches Betriebsergebnis		-1.078.133,55	990.640,67
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		271.235,13	388.962,17
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-491.600,98	-538.476,48
Finanzergebnis		-220.365,85	-149.514,31
Ergebnis vor Steuern		-1.298.499,40	841.126,36
12. Ergebnis nach Steuern		-1.298.499,40	841.126,36
13. Sonstige Steuern		-201.189,83	-168.360,75
14. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)		-1.499.689,23	672.765,61
15. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		1.499.689,23	0,00
16. Einstellungen in Gewinnrücklagen		0,00	-672.765,61
17. Bilanzgewinn		0,00	0,00

Anlage 3

**- Studierendenwerk Essen-Duisburg -
Anstalt des öffentlichen Rechts, Essen****Anhang für das Geschäftsjahr 2025****A. Allgemeine Angaben**

Das Studierendenwerk Essen-Duisburg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Essen.

B. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Für den Jahresabschluss gelten nach § 13 Abs. 3 der Satzung des Studierendenwerks die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

Im Geschäftsjahr 2025 ist das Studierendenwerk nach der analogen Anwendung der handelsrechtlichen Größenkriterien eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewendet.

C. Angaben zur Bilanzierung und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear um planmäßige Abschreibungen vermindert. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden in Anlehnung an die steuerlichen Regelungen des § 6 Abs. 2 a EStG bis zum Jahresabschluss 2015 in einem Sammelposten zusammengefasst und wurden bis 2019 linear abgeschrieben. Ab dem 01.01.2018 werden geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 € im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben.

Bei der Gliederung und Bezeichnung der Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist § 265 Abs. 6 HGB angewandt worden. Wegen des besonderen Charakters des Studierendenwerks wurde folgender Posten in der Bilanz ergänzt bzw. umbenannt – Passiva: B. Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Posten – 2. Zuschüsse, 3. Sozialbeiträge.

Bei den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten, ausschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, liegen den linearen Abschreibungen eine Nutzungsdauer von 30 Jahren bei Gebäuden zugrunde.

Im Geschäftsjahr wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einzelner Wohnheime von bisher 50 Jahren auf 30 Jahre herabgesetzt. Hintergrund dieser Anpassung sind die in den vergangenen Jahren gewonnenen Erkenntnisse, dass nach rund 30 Jahren umfassende Kernsanierungsmaßnahmen erforderlich werden und damit die wirtschaftliche Nutzbarkeit in der bisherigen Form endet. Durch die verkürzte Nutzungsdauer haben sich die planmäßigen Abschreibungen unter Beachtung der Auflösung des anteiligen Sonderpostens auf die betroffenen Wohnheime im Berichtsjahr um TEUR 5.074 erhöht.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände, der technischen Anlagen und Maschinen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt über eine Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren.

Die Finanzanlagen sowie Vorräte sind mit Anschaffungskosten bewertet. Dabei wird der Wert der Vorräte nach dem gewogenen Durchschnittswert (§ 240 Abs. 4 HGB) ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt. Einzelwertberichtigungen sind in erforderlichem Umfang gebildet.

Die liquiden Mittel sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Der Sonderposten für verwendete Zuschüsse wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses gemäß § 265 HGB, erfolgt der Ausweis nicht unter den sonstigen betrieblichen Erträgen, sondern offen unter den Abschreibungen.

Anlage 3

Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

D. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ist im Anlagengitter (Anlage 3a) dargestellt.

Die als Eigenkapital erfassten Rücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	T€
01. Januar 2025	23.932
Entnahme Gesetzliche Rücklage (Rücklage §11 StWG)	-1.499
31. Dezember 2025	22.432

Die Rücklagen bestehen für:

	31.12.2025 T€	Vorjahr T€
Gesetzliche Rücklage (Rücklage §11 StWG)	22.220	23.720
Rücklage Härtefonds	212	212
	22.432	23.932

Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen:

	31.12.2025 T€	Vorjahr T€
Urlaubsansprüche und Gleitzeitguthaben	377	445
Altersteilzeit und Abfindungen	145	309
Leistungsentgelt	211	209
Bezogene Leistungen	189	453
Sonstige (Instandhaltung, Betriebskosten)	336	342
	1.258	1.758

Anlage 3

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

	Restlaufzeit bis 1 Jahr (Vorjahr) T€	Restlaufzeit 1-5 Jahre (Vorjahr) T€	Restlaufzeit über 5 Jahre (Vorjahr) T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.710 (1.501)	6.123 (6.119)	18.106 (19.923)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.105 (914)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	102 (96)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	2.143 (2.218)	886 (959)	0 (0)
	10.060 (4.729)	7.009 (7.078)	18.106 (19.923)

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

	Restlaufzeit unter 1 Jahr T€	Restlaufzeit 1 – 5 Jahre T€	Restlaufzeit über 5 Jahre T€
Miet- und Leasingverträgen	879	2.843	2.098

Treuhandvermögen/Treuhandverbindlichkeiten

Als Treuhandvermögen werden mit T€ 1.296 (Vorjahr: T€ 1.209) treuhänderisch verwaltete Rückforderungen aus dem BAföG-Bereich ausgewiesen, die nach Eingang an das Land NRW abzuführen sind und deshalb in gleicher Höhe als Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Ein Rückgriffsanspruch auf das Studierendenwerk Essen-Duisburg besteht nicht.

Anlage 3

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen auf die Bereiche:

	2025 T€	Vorjahr T€
Verkauf von Speisen und Getränken	6.095	5.536
Vermietung	9.976	10.343
Kitas	67	98
Sonstiges	146	130
	<u>16.284</u>	<u>16.107</u>

Die Erträge aus Zuschüssen von T€ 7.398 (Vorjahr: T€ 7.294) enthalten mit T€ 3.370 (Vorjahr: T€ 3.441) den vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 gewährten Festbetrag.

Im Berichtsjahr sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 920 enthalten, die aus Erstattungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen der Vorjahre resultieren.

Die Erträge aus Auflösung von Sonderposten betragen T€ 6.058 (Vorjahr: T€ 1.161).

Anlage 3

E. Sonstige Angaben**Angabe über Geschäfte mit nahestehenden Personen**

Geschäfte mit nahestehenden Personen zu unüblichen Konditionen wurden nicht getätigt.

Organe des Studierendenwerks**Verwaltungsrat**

Studierende an Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 StWG

Universität Duisburg-Essen

- Frau Frauke Pohlschmidt
- Herr Pascal Winter -Vorsitzender-

Folkwang Universität der Künste

- Frau Cora Liebscher

Hochschule Ruhr-West

- Herr Lars Hohendahl

Andere Mitglieder der Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 StWG

- Frau Vera Timmerberg -stellv. Vorsitzende- bis 07.05.2025
- Frau Alexandra Wojciechowski -stellv. Vorsitzende- ab 08.05.2025

Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG

- Christine Albrecht
- Herr Andreas Beuchel

Sonstige Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG

- Herr Marten Dahlhaus bis 07.05.2025
- Herr André Seibert ab 08.05.2025

Mitglied des Rektorats der Universität Duisburg-Essen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG

- Frau Sabine Wasmer ab 01.09.2024 bis 07.05.2025
- Herr Ulf Richter ab 08.05.2025

Für die Tätigkeiten des Verwaltungsrates wurden im Geschäftsjahr Aufwandsentschädigungen von T€ 10,0 (Vorjahr: T€ 9,7) geleistet.

Geschäftsführung

Herr Michael Dahlhoff, kaufmännischer und technischer Geschäftsführer.

Die Bezüge des Geschäftsführers (inkl. geldwerter Vorteile) betrugen im Geschäftsjahr T€ 147.

Anlage 3

Anteilsbesitz

Das Studierendenwerk ist alleiniger Gesellschafter der im Jahr 2006 mit einem Stammkapital von EUR 100.000,00 gegründeten StuWe Service-GmbH mit Sitz in Essen.

	Anteile v. H.	Jahresergebnis Gj. 2024 in T€	Eigenkapital Gj. 2024 in T€
StuWe Service-GmbH, Essen	100%	33	432

Der Jahresabschluss 2025 der StuWe Service-GmbH lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vor.

Personalbestand

Die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter (ohne Geschäftsführung) betrug:

	2025
- Vollzeit	135
- Teilzeit	170
- Aushilfen	17
	322
Auszubildende	2

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

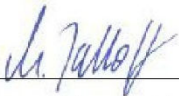
Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt:

	Euro
Abschlussprüfungsleistungen	13.850

Nachtragsbericht

Aktuell kann nicht beurteilt werden, ob der Krieg am Persischen Golf dauerhaft Einfluss auf die Energiepreise und damit auf die Inflation haben wird. Es ist weiterhin zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, inwiefern sich dieser Krieg auf die Weltwirtschaft auswirken wird.

Essen, 14. April 2026


 Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR
 Michael Dahlhoff
 - Geschäftsführer -

Studierendenwerk Essen-Duisburg

Entwicklung des Anlagevermögens 2025

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte			
	Stand 1.1.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 1.1.2025 EUR	Abschreibungen Berichtsjahr EUR	Abschreibungen i. Z. m. Abgängen EUR	Änderung der gesamten Abschreibungen EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.335.313,43	212.963,87	0,00	1.548.277,30	1.163.271,43	155.080,87	0,00	1.318.352,30	229.925,00	172.042,00		
	1.335.313,43	212.963,87	0,00	1.548.277,30	1.163.271,43	155.080,87	0,00	1.318.352,30	229.925,00	172.042,00		
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	124.321.002,55	137.584,44	0,00	124.458.586,98	58.135.443,05	13.287.368,44	0,00	71.422.811,49	53.035.775,50	66.185.559,50		
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.862.637,70	303.426,41	1.446.108,44	19.720.005,67	18.059.814,70	720.034,41	1.446.108,44	17.333.740,67	2.386.265,00	2.602.873,00		
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	878.842,94	5.048.229,67	0,00	5.927.072,61	0,00	0,00	0,00	0,00	5.927.072,61	878.842,94		
	146.062.533,19	5.489.240,52	1.446.108,44	150.105.665,27	76.195.257,75	14.007.402,85	1.446.108,44	88.756.552,16	61.349.113,11	69.867.275,44		
III. Finanzanlagen												
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00		
Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00		
	147.497.846,62	5.702.204,39	1.446.108,44	151.753.942,57	77.358.529,18	14.162.483,72	1.446.108,44	90.074.904,46	61.679.038,11	70.139.377,44		

Entwicklung Sonderposten aus Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand für das Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand am	+ Zugänge	- Abgänge	Umbuchung	Stand am	Stand am	+ Zugänge	- Abgänge	Stand am	Stand am
	01.01.2025	EUR	EUR	EUR	31.12.2025	01.01.2025	EUR	EUR	31.12.2025	31.12.2024
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	43.190.821,76	0,00	0,00	0,00	43.190.821,76	21.725.324,90	5.853.024,00	0,00	27.678.348,90	15.512.472,86
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.712.021,12	0,00	3.340,61	0,00	3.708.680,51	3.087.240,12	104.966,00	3.340,61	3.188.865,51	519.815,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	70.620,21	0,00	0,00	0,00	70.620,21	0,00	0,00	0,00	0,00	70.620,21
	46.973.463,09	0,00	3.340,61	0,00	46.970.122,48	24.812.565,02	6.057.990,00	3.340,61	30.867.214,41	16.102.908,07

Anlage 4

Lagebericht 2025

Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR

Gliederung

I. Grundlagen des Unternehmens	2
II. Wirtschaftsbericht.....	2
1. Wirtschaftliche Lage.....	2
2. Geschäftsverlauf und Lage.....	2
3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	3
a) Ertragslage.....	3
b) Finanzlage.....	5
c) Vermögenslage	6
4. Finanzielle Steuerungsinstrumente.....	6
5. Gesamtaussage.....	6
III. Prognosebericht	7
IV. Chancen- und Risikobericht.....	8
1. Risikobericht.....	8
a) Branchenspezifische Risiken.....	8
b) Ertragsorientierte Risiken	8
c) Finanzwirtschaftliche Risiken.....	9
2. Chancen	10
3. Gesamtaussage.....	11
V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten.....	12

I. Grundlagen des Unternehmens

Das Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR ist gemeinnützig tätig und erbringt auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke (StWG) Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Laut Satzung ist es für die Studierenden der Universität Duisburg-Essen, der Folkwang Universität der Künste sowie der Hochschule Ruhr West zuständig. Darüber hinaus ist es in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

II. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftliche Lage

Das Studierendenwerk hat drei Haupteinnahmequellen:

- a. selbst erwirtschaftete Einnahmen aus Hochschulgastronomie und der Wohnheimbewirtschaftung
- b. Sozialbeiträge der Studierenden sowie
- c. öffentliche Zuschüsse, insbesondere der Festbetragszuschuss des Landes, Zuschüsse für die BAföG-Bearbeitung und Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten

2. Geschäftsverlauf und Lage

Auch im Geschäftsjahr 2025 wirkten sich die Folgen des Ukraine-Krieges weiterhin belastend aus, insbesondere durch erhöhte Energiepreise, anhaltend hohe Baukosten und allgemein gestiegene Beschaffungspreise.

Im zurückliegenden Geschäftsjahr 2025 konnten wir im Bereich unserer gastronomischen Einrichtungen eine Umsatzsteigerung von 558 T€ gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. Dieses Wachstum zeigt, dass unsere strategischen Maßnahmen zur Optimierung des Angebotes und des neuen Preissystems zur Attraktivitätssteigerung unserer Einrichtungen zu einer positiven Umsatzentwicklung beigetragen haben. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die zunehmende Nutzung digitaler und hybrider Lehrformate sowie ein höherer Anteil mobiler Arbeit bei Hochschulbediensteten zu einer geringeren Präsenz auf dem Campus und damit zu veränderten Nachfrageprofilen in der Hochschulgastronomie führen.

Zum Wintersemester 2025/2026 waren 44.863 Studierende immatrikuliert (Vorjahr 44.790).

Ein zentrales Anliegen für die Zukunft ist die umfassende Sanierung des Bestands unserer Wohnanlagen sowie die Modernisierung der gastronomischen Einheiten an unseren Standorten in Essen und Duisburg. Diese Maßnahmen sind essenziell, um eine zeitgemäße und attraktive Umgebung für Studierende zu schaffen. Gleichzeitig stehen wir vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Die stark gestiegenen Sanierungskosten und deren unsichere zukünftige Entwicklung erschweren eine verlässliche Planung.

Ohne weiterhin ausreichende Unterstützung durch Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen wird es nicht möglich sein, die notwendigen Sanierungen durchzuführen. Die aktuell zur Verfügung stehenden Fördermittel sind im Vergleich zu früheren Jahren auf einem hohen Niveau und schaffen derzeit grundsätzlich bessere Voraussetzungen für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen. Das wesentliche Risiko liegt in der Möglichkeit zukünftiger Kürzungen oder einer Verschlechterung der Förderbedingungen. Eine solche Entwicklung

würde die wirtschaftlich tragfähige Umsetzung notwendiger Sanierungen unmöglich machen. Zukünftige Förderkonditionen müssen auch die außergewöhnlich starken Preissteigerungen für Baustoffe und Dienstleistungen, ausgelöst durch Kriege oder andere Konflikte, berücksichtigen, sonst wird das Thema Sanierung zum unkalkulierbaren Risiko für die Studierendenwerke. Für Neubaumaßnahmen ist dieser Zustand bereits heute erreicht.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW als Eigentümerin der Bestandsmensa hat im Jahr 2023 eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Mensa in Duisburg begonnen. Diese Studie wurde im April 2024 abgeschlossen und bietet eine Grundlage für weitere Planungen. Unter Annahme weiter steigender Baupreise ist bis zur angestrebten Fertigstellung im Frühjahr 2032 mit Gesamtkosten von mehr als 35 Mio. € zu rechnen. Das Studierendenwerk betreibt die Einrichtung, ist jedoch nicht Träger der baulichen Investitionen. Die Sanierungskosten betreffen daher primär den zuständige Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Gespräche mit Verantwortlichen des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW zeigen aber, dass die Finanzierung aktuell nicht gesichert ist.

Für das Studierendenwerk besteht die wesentliche Herausforderung vielmehr darin, die Funktionsfähigkeit und Versorgungssicherheit am Standort bis zu einer langfristigen baulichen Lösung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund richtet sich der Fokus derzeit auf die Ertüchtigung und den Erhalt der bestehenden Mensa, um das Angebot für die Studierenden verlässlich aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die weitere Entwicklung konstruktiv zu begleiten.

Wie bereits in den Vorjahresberichten ausgeführt, wurde das Projekt Mensaneubau in Duisburg durch die Entscheidung des Verwaltungsrats aufgrund einer nicht gesicherten Gesamtprojektfinanzierung nicht realisiert. Die Gründe liegen in den nicht prognostizierbaren und seriös kalkulierbaren Kostensteigerungen aufgrund stetig steigender Preise im Bausektor sowie möglichen Unwägbarkeiten im Projektverlauf. Erschwerend hinzu kam eine im Verhältnis zum Projektumfang sehr kurze Fertigstellungsvorgabe durch die Verwendung von Hochschulpaktmitteln mit daraus resultierenden hohen Nachtragsrisiken für das Studierendenwerk. Der noch nicht verwendete Teil des Zuschusses wurde im Oktober 2023 an die Universität Duisburg-Essen zurückgezahlt. Nach derzeitiger Einschätzung der Geschäftsführung besteht keine Verpflichtung, bereits zweckentsprechend verwendete Zuschussmittel an das Land zurückzuführen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a) Ertragslage

Im Berichtsjahr konnte eine Steigerung im Bereich des operativen Geschäfts verzeichnet werden. Die Umsatzerlöse des Studierendenwerks stiegen von 16.107 T€ im Vorjahr um 177 T€ auf 16.284 T€.

Die gastronomischen Einrichtungen steigerten ihre Umsatzerlöse im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 558 T€ auf 6.094 T€. Dazu beigetragen hat neben der allgemeinen Angebotsentwicklung auch die Einführung eines neuen Preissystems. Dieses orientiert sich stärker am jeweiligen Wareneinsatz und führt zu einer differenzierteren Preisstruktur nach Produktgruppen. Es verbessert die Einheitlichkeit der Preisbildung, erhöht die Nachvollziehbarkeit für die Nutzerinnen und Nutzer und unterstützt zugleich eine stärker betriebswirtschaftlich gestützte Steuerung des gastronomischen Angebots. Damit wurde ein wichtiger Schritt zu mehr Klarheit und Akzeptanz in der Preisgestaltung umgesetzt.

Im Berichtsjahr musste der Bereich Wohnen eine negative Entwicklung verzeichnen. Trotz der allgemeinen Mieterhöhung zum 01.07.2025 um 10€ je Wohnheimplatz sanken die Mieterlöse um 367 T€ auf insgesamt 9.976 T€ (Vorjahr: 10.343 T€). Der Rückgang der Mieterlöse ist wesentlich auf den Mietausfällen in Höhe von 635 T€ aufgrund der Kernsanierung der Wohnanlage Sommerburgstraße in Essen zurückzuführen. Ohne diesen Sondereffekt hätten sich die Mieterlöse aufgrund der allgemeinen Mieterhöhung positiv entwickelt.

Aufgrund der Erhöhung des Sozialbeitrags um 10 € je Studierenden und Semester zum Sommersemester 2025 sowie um weitere 5 € je Studierenden und Semester zum Wintersemester 2025/2026 haben sich die Einnahmen aus Sozialbeiträgen im Berichtsjahr entsprechend erhöht. Insgesamt konnten Mehreinnahmen in Höhe von 715 T€ erzielt werden. Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen belaufen sich damit im Geschäftsjahr auf 10.325 T€ gegenüber 9.610 T€ im Vorjahr.

Für den laufenden Betrieb erhielt das Studierendenwerk im Berichtsjahr vom Land NRW einen Festbetragszuschuss in Höhe von 3.370 T€. Im Vorjahr lag dieser Zuschuss bei 3.441 T€.

Die Zuschüsse für die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten erhöhten sich um 175 T€ auf 4.028 T€.

Die Personalkosten des Studierendenwerks erhöhten sich im Berichtsjahr auf 15.399 T€, lagen jedoch um 483 T€ unter dem im Wirtschaftsplan 2025 veranschlagten Wert. Die Abweichung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die ursprünglich geplante Wiedereröffnung der Mensa am Standort Klinikum zum 01.07.2025 aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Sanierung durch den Eigentümer, das Universitätsklinikum Essen in das Jahr 2026 verschoben werden musste. Darüber hinaus wirkten sich zusätzliche Elternzeiten sowie einzelne vorübergehend unbesetzte Stellen aus. Insgesamt zeigt sich, dass das Studierendenwerk seine Personalplanung enger an die tatsächliche betriebliche Entwicklung angepasst hat.

Der Aufwand für den Bezug von Lebensmitteln stieg im Berichtsjahr um 109 T€ auf insgesamt 3.603 T€. Im Berichtszeitraum beliefen sich die Energiekosten auf 3.072 T€ und lagen damit um 482 T€ unter dem Vorjahresniveau. Im Bereich der gastronomischen Einheiten wurden für das Jahr 2025 infolge hoher Gutschriften aus Betriebskostenabrechnungen der Vorjahre reduzierte Abschlagszahlungen in Höhe von 245 T€ mit der Universität Duisburg.-Essen vereinbart. Im Bereich Wohnen konnten durch die Sanierung der Sommerburgstraße Energieeinsparungen in Höhe von 87 T€ erzielt werden. Darüber hinaus führten bereits identifizierte und umgesetzte Maßnahmen in den übrigen Wohnanlagen zu weiteren Entlastungen in Höhe von 141 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich mit 2.284 T€ im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr marginal um 25 T€ reduziert.

Die Zinsaufwendungen verringerten sich im Berichtsjahr aufgrund der planmäßigen Tilgungen um 47 T€ auf 492 T€.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde die Restnutzungsdauer der Wohnanlagen auf Basis einer aktualisierten technischen und wirtschaftlichen Bewertung von bislang 50 auf 30 Jahre angepasst. Dies führte zu einem deutlich erhöhten planmäßigen Abschreibungsaufwand. Der Effekt belastet das Jahresergebnis 2025 wesentlich und wirkt sich auch in den Folgejahren auf die Abschreibungen aus. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.601 T€ ist

daher wesentlich durch diesen bilanziellen Effekt geprägt und nur eingeschränkt Ausdruck der operativen Entwicklung des Geschäftsjahres. Die Anpassung trägt zu einer realistischen Abbildung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Immobilienbestands bei und schafft zugleich eine verlässlichere Grundlage für die künftige Investitions- und Sanierungsplanung.

An den gesamten betrieblichen Erträgen entfielen im Berichtsjahr 46 % auf eigene Erlöse aus Wohnheimen und Gastronomie, 29 % auf Sozialbeiträge, 9 % auf den Festbetragszuschuss des Landes, 5 % auf die BAföG-Fallpauschale, 6 % auf Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten und 5 % auf sonstige Erträge.

b) Finanzlage

Das Studierendenwerk finanziert sich aus einer Kombination aus selbst erwirtschafteten Erlösen, Sozialbeiträgen der Studierenden und staatlichen Zuschüssen. Zusammengekommen stellen Sozialbeiträge und Zuschüsse den überwiegenden Anteil der Finanzierung dar. Das Studierendenwerk setzt seine finanziellen Mittel effektiv ein, um die Unterstützung und Förderung der Studierenden bestmöglich sicherzustellen.

Im Ergebnis hängt die Finanzlage des Studierendenwerks stark von der Anzahl der Studierenden und deren Nachfrage nach seinen Angeboten ab. Es ist daher wichtig, dass das Studierendenwerk effektiv und nachhaltig wirtschaftet, aber gleichzeitig seine Angebote den Bedürfnissen der Studierenden entsprechend attraktiv und effizient gestaltet.

Im Geschäftsjahr 2025 betrug das gesamte Investitionsvolumen 5.702 T€. Davon entfielen 4.929 T€ auf die Modernisierung der Wohnanlage Sommerburgstraße. Die hierfür eingesetzten Mittel resultieren aus der Auszahlung der ersten Tranche der NRW.Bank im Rahmen des Förderprogramms „Wohnraumförderung - Wohnraum für Auszubildende und Studierende - Modernisierung“. Weitere 119 T€ betrafen Planungskosten für die Modernisierung der Wohnanlage Ruhrorter Straße, deren Sanierungsbeginn ab Oktober 2026 vorgesehen ist. Da die erste Tranche der Förderung durch die NRW.Bank für dieses Vorhaben erst mit Beginn der Sanierungsmaßnahme ausgezahlt wird, wurden die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Planungskosten zunächst aus Eigenmitteln vorfinanziert. Die verbleibende Investitionssumme von 654 T€ wurde ebenfalls aus Eigenmitteln finanziert.

Verbindlichkeiten wurden fristgerecht beglichen; Forderungen wurden im Wesentlichen innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele eingezogen.

Die liquiden Mittel zum Jahresende 2025 weisen einen Bestand von 14.949 T€ aus. Der hohe Bestand an liquiden Mitteln zum Jahresende ist nur eingeschränkt als frei verfügbare Liquidität zu verstehen, da erhebliche Beträge zweckgebunden, treuhandähnlich gebunden oder kurzfristig für Folgeperioden erforderlich sind. So sind zum Jahresende 2025 Mietkautionen in Höhe von 1.772 T€, Guthaben aus Cash-Cards in Höhe von 922 T€, Pfand für Cash-Cards und Bibliothekskarten in Höhe von 92 T€ und Sicherheits- und Mängeleinbehalte aus Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 281 T€ zweckgebunden. Ebenfalls enthalten sind auch die Vorauszahlungen der Semesterbeiträge in Höhe von 2,8 Mio. € für das erste Quartal 2026. Zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsreserve wird für das Studierendenwerk ein Betrag in Höhe von mindestens drei Monats-Personalkosten angesetzt. Dies entspricht 3.875 T€. Nach Abzug der zweckgebundenen bzw. nur eingeschränkt verfügbaren Mittel (Mietkautionen, Guthaben und Pfand aus Cash-Cards, Sicherheits- und Mängeleinbehalte, vorausgezahlte Semesterbeiträge) sowie einer internen Mindestliquiditätsreserve in Höhe von drei Monats-Personalkosten verbleibt eine frei verfügbare Liquidität von 5.207 T€.

Der Bestand an liquiden Mitteln zum Jahresende 2025 ist nur eingeschränkt aussagekräftig für die tatsächliche finanzielle Handlungsfähigkeit, da hierin erhebliche zweckgebundene bzw. kurzfristig benötigte Mittel enthalten sind. Unter Berücksichtigung dieser Bindungen und der anstehenden Investitions- und Finanzierungserfordernisse ist die Liquiditätslage als angespannt zu beurteilen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich aufgrund der Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der Modernisierung der Wohnanlage Sommerburgstraße bei gleichzeitigen planmäßigen Tilgungen im Vergleich zum Vorjahr um 3,4 Mio. € auf 30,9 Mio. € (2024: 27,5 Mio. €) und machten 39,65 % der Bilanzsumme aus (2024: 33,49 %).

c) Vermögenslage

Im Geschäftsjahr 2025 hat sich das Vermögen des Studierendenwerks vermindert. Die Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 78,0 Mio. € und liegt damit unter dem Vorjahreswert von 82,2 Mio. €.

Die Struktur des kurz- und langfristig gebundenen Vermögens und der Verbindlichkeiten war stabil. Die Quote des Anlagevermögens in Relation zur Bilanzsumme beträgt 79,0 % (Vorjahr 85,3 %), die Quote der Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten) zur Bilanzsumme beträgt 48,9 % (im Vorjahr 41,8 %).

4. Finanzielle Steuerungsinstrumente

Die Liquiditätslage des Studierendenwerks wird monatlich auf Basis von Soll-/Ist-Vergleichen kontrolliert, analysiert und gesteuert. Mit Hilfe der fortlaufenden Liquiditätsplanung werden Veränderungen registriert und Gegenmaßnahmen eingeleitet. Liquiditätssichernde Sofortmaßnahmen waren im Jahr 2025 nicht erforderlich. Unabhängig davon wurden strategische Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und strukturellen Anpassung eingeleitet.

5. Gesamtaussage

Die Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche Handeln des Studierendenwerks sind insgesamt schwieriger und komplexer geworden. Hierzu haben insbesondere die strukturellen Nachwirkungen der Corona-Pandemie auf das Nutzungsverhalten sowie die Folgen des Ukraine-Krieges beigetragen. Zudem hat die fortschreitende Digitalisierung der Hochschul-Lehre neben der demografischen Entwicklung Einfluss auf die Anzahl der Studierenden, die sich auf dem Campus aufhalten. Dies wird sich auch in der Zukunft auf die wirtschaftliche Situation der gastronomischen Betriebe und somit auf möglichen Anpassungen bei Angebotsumfang, Öffnungszeiten, Servicetiefe und Ressourceneinsatz auswirken.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist zum Bilanzstichtag geordnet, steht jedoch unter zunehmendem strukturellem Druck. Aus diesem Grund stellte die Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023 einen Prognoseplan für die nächsten zehn Jahre auf, der mögliche Einsparungen in den nächsten Jahren aufzeigt und andererseits die Gesamtsanierungskosten inklusive der Aufnahme von Fremdkapital für die Modernisierung der Wohnanlagen darstellt.

Die in der Wirtschaftsplanung 2025 zugrunde gelegten Annahmen traten aufgrund einer Reihe externer Faktoren nur teilweise ein. Das Studierendenwerk konnte zwar Umsatzsteigerungen im Bereich der Gastronomie und weiterhin eine hohe Nachfrage nach studentischem Wohnraum verzeichnen aber aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Unsicherheit infolge der globalen Inflation sowie geopolitische Spannungen stiegen die Gesamtkosten im Bereich der Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 2025.

III. Prognosebericht

Im Bereich der gastronomischen Einrichtungen sehen wir einen weiteren Anstieg der Umsatzerlöse gegenüber dem Berichtszeitraum 2025.

Im Bereich des studentischen Wohnens ist im Frühjahr des Jahres 2026 weiterhin eine gute Nachfrage nach Wohnheimzimmern zu verzeichnen. Die Sanierung der Wohnanlage in der Sommerburgstraße in Essen verläuft weiterhin planmäßig. Die Arbeiten befinden sich im vorgesehenen Zeitrahmen, so dass nach aktuellem Stand von einer Fertigstellung im Herbst 2026 ausgegangen wird.

Auf Grundlage der wirtschaftlichen und baulichen Bewertung wurde entschieden, den Standort Duisburger Straße 445–447 zum 31.03.2026 leerzuziehen und zu veräußern. Die Maßnahme reduziert zwar mittelfristig Kapazitäten, soll aber langfristig zur Stabilisierung des Wohnportfolios beitragen.

Tarifliche Lohnsteigerungen ab Mai 2026 werden zu einem Anstieg der Personalkosten im Wirtschaftsjahr 2026 führen. Mittelfristig besteht das Ziel darin, die Personalkosten weiter zu senken. Die angestrebte Senkung der Personalkosten zielt nicht auf einen pauschalen Personalabbau, sondern auf effizientere Prozesse, eine angepasste Aufgabenverteilung und stärkere Automatisierung. Gleichzeitig bleibt die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte in einzelnen Spezialbereichen notwendig

Zur Begrenzung des Kostenrisikos setzt das Studierendenwerk auf die im Prognosebericht dargestellten Maßnahmen zur Prozessoptimierung, organisatorischen Weiterentwicklung und Personaleinsatzsteuerung.

Das Studierendenwerk rechnet auch in den kommenden Jahren mit weiter sinkenden Studierendenzahlen. Dies ist eine Folge des bereits einsetzenden demografischen Wandels. Der im Oktober 2025 erstellte Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 basiert auf einer durchschnittlichen Studierendenzahl von 42.735 Studierenden pro Semester und einem positiven Jahresergebnis von 476.350 €. Diese Einschätzung beruht insbesondere auf den bereits beschlossenen Beitragsanpassungen, einer weiterhin hohen Auslastung im Bereich Wohnen sowie auf geplanten Effizienzmaßnahmen. Die Prognose steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass Kostensteigerungen und der Rückgang der Studierendenzahlen nicht stärker als derzeit angenommen ausfallen. Um auf mögliche Abweichungen frühzeitig reagieren zu können, werden im Jahr 2026 quartalsweise Forecasts erstellt. Diese ermöglichen eine regelmäßige Überprüfung der finanziellen Entwicklung und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen.

Die Rahmenbedingungen für das Studierendenwerk in Bezug auf die Kundenstruktur und das Kundenverhalten verändern sich schneller als in den zurückliegenden Jahren; die Studierendenschaft ist diverser geworden. Vom Studierendenwerk ist daher Flexibilität gefordert, um zeitnah auf Veränderungen reagieren zu können.

Zur Weiterentwicklung des Leistungsangebots werden die Kundenzufriedenheit und das Nutzungsverhalten fortlaufend ausgewertet. Ziel ist es, die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer noch genauer zu erfassen und das Angebot entsprechend anzupassen. Auf dieser Grundlage sollen die Nutzungsgrade in den betroffenen Bereichen schrittweise weiter erhöht werden. Das Studierendenwerk verfolgt damit einen aktiven und datenbasierten Ansatz, um sein Angebot bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Ein enges Controlling, regelmäßige Forecasts und die fortlaufende Optimierung interner Prozesse bilden die Grundlage der wirtschaftlichen Steuerung des Studierendenwerks. Ergänzend werden organisatorische Strukturen und Personaleinsatzplanung fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

Das Studierendenwerk bleibt weiterhin von allgemeinen Preis- und Lohnsteigerungen belastet. Der allgemeine Landeszuschuss wurde strukturell nicht erhöht. Allerdings führten Änderungen im Verteilungsmodell für 2026 zu einem höheren Zuschussanteil für das Studierendenwerk; zudem verbesserte sich die Aufwandserstattung im BAföG-Bereich.

Die notwendigen Sanierungen der Bestandsimmobilien werden im allgemeinen Zuschuss des Landes für den laufenden Betrieb nicht berücksichtigt. Hier kann weiterhin nur eine Finanzierung der notwendigen Kernsanierungen über die Aufnahme von Fremdkapital realisiert werden.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

a) Branchenspezifische Risiken

Mögliche reduzierte Zuschüsse des Landes NRW und die sinkenden Studierendenzahlen müssen insbesondere bei der künftigen strategischen Ausrichtung der Hochschulgastronomie berücksichtigt werden.

Mittelfristig soll die Personalkostenquote vor allem durch Prozessoptimierung, organisatorische Anpassungen und eine effizientere Aufgabenverteilung gesenkt werden. Dies bedeutet nicht pauschalen Personalabbau, sondern eine gezielte Weiterentwicklung der Personalstruktur. Gleichzeitig bestehen nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf strukturelle Rahmenbedingungen, wie die tarifliche Vergütung in höheren Entgeltgruppen.

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit müssen im Rahmen des im Geschäftsjahr 2025 angestoßenen Veränderungsprozesses zukünftig digitale Lösungen und – soweit wirtschaftlich und datenschutzrechtlich vertretbar – KI-gestützte Anwendungen insbesondere in standardisierbaren Verwaltungs- und Serviceprozessen genutzt werden. Damit sollen Effizienzpotenziale erschlossen, wiederkehrende Tätigkeiten reduziert und personelle Kapazitäten gezielter auf qualifizierte und serviceorientierte Aufgaben konzentriert werden.

b) Ertragsorientierte Risiken

Langfristig ist von rückläufigen Studierendenzahlen auszugehen. Die im Prognosebericht dargestellte Entwicklung rückläufiger Studierendenzahlen kann zu sinkenden Sozialbeiträgen und einer geringeren Nachfrage in einzelnen Leistungsbereichen führen. Zwar können

erhöhte Sozialbeiträge kurzfristig stabilisierend wirken, mittel- bis langfristig bleibt die Einnahmeentwicklung jedoch wesentlich von der Zahl der Studierenden abhängig.

Rückläufige Zuschüsse der öffentlichen Hand können nicht ausgeschlossen werden. Die Bewilligung von Fördermitteln für das Wirtschaftsjahr 2026 stellt keine Garantie dar, dass die Förderung in den Folgejahren im bisherigen Umfang fortgesetzt wird. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Nordrhein-Westfalen zu Anpassungen im Rahmen der Haushaltsplanungen führt. Dies könnte Kürzungen von Zuwendungen zur Folge haben oder im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Fördermittel in der Zukunft reduziert werden.

Darüber hinaus ist für die Folgejahre mit höheren und tendenziell weiter steigenden Energiekosten sowie mit zukünftigen Tarifierhöhungen im Personalbereich zu rechnen. Diese Faktoren stellen zusätzliche Herausforderungen für die finanzielle Planung und die Umsetzung der gemeinnützigen Aufgaben des Studierendenwerks dar. Vor diesem Hintergrund ist auch weiterhin von einer tendenziellen Reduzierung des Personalbestands auszugehen, insbesondere durch die Nutzung natürlicher Fluktuation und die fortlaufende Überprüfung von Aufgaben, Prozessen und Strukturen. Diese Entwicklung kann zwar zur Entlastung der Kostenstruktur beitragen, wird aber auf Dauer an seine Grenzen stoßen, da die Erfüllung der gesetzlichen und operativen Aufgaben des Studierendenwerks dauerhaft sichergestellt bleiben muss.

Im Jahr 2026 gibt es keinen Abschlussjahrgang für Abiturientinnen und Abiturienten aufgrund der Umstellung der Schulform von G8 auf G9. Aus diesem Grund wird mit weniger Einschreibungen von Erstsemestern gerechnet. Daher erwartet das Studierendenwerk Einnahmeausfälle in den Bereichen, deren wirtschaftliche Entwicklung unmittelbar von der Zahl der Studierenden abhängt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Auswirkungen des fehlenden Abiturjahrgangs nicht auf das Jahr 2026 beschränken dürften, sondern sich auch in den Folgejahren in der Studierendenstruktur und in der Entwicklung der Nachfrage bemerkbar machen könnten. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die hieraus resultierenden Belastungen zeitversetzt auch über das unmittelbare Jahr hinaus wirksam bleiben.

c) Finanzwirtschaftliche Risiken

Die Liquiditätssteuerung bleibt angesichts der anstehenden Investitions- und Sanierungserfordernisse ein zentrales Steuerungsthema des Studierendenwerks. Die vorhandenen Mittel werden daher weiterhin priorisiert und zielgerichtet eingesetzt. Durch die etablierte Liquiditätsplanung, laufende Soll-Ist-Vergleiche und eine vorausschauende Finanzsteuerung verfügt das Studierendenwerk über geeignete Instrumente, um die finanzielle Handlungsfähigkeit auch in einem investitionsintensiven Umfeld sicherzustellen.

Der erhebliche Sanierungsbedarf im Wohnbereich ist im Wirtschafts- und Prognosebericht dargestellt. Das finanzwirtschaftliche Risiko besteht insbesondere in der Sicherstellung tragfähiger Finanzierungspfade bei gleichzeitig steigenden Baukosten.

Gesetzliche Anforderungen an Energieeffizienz und Nachhaltigkeit erhöhen die Anforderungen an die Investitionsplanung. Gleichzeitig bieten energetische Sanierungen die Möglichkeit, den Gebäudebestand zukunftsfähig weiterzuentwickeln und so ggfs. den Energieverbrauch langfristig zu reduzieren.

Auch diese Effekte sind begrenzt, da die Mieterschaft unserer Wohnanlagen Energie nicht verbrauchsabhängig bezahlt und somit das Nutzungsverhalten zentral für den Energieverbrauch einer Wohnanlage ist.

Das Studierendenwerk berücksichtigt diese Anforderungen daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt zusätzlicher Investitionen, sondern auch als Beitrag zur wirtschaftlichen und qualitativen Modernisierung des Bestands

2. Chancen

Chancen für die zukünftige Entwicklung des Studierendenwerks ergeben sich insbesondere aus der weiteren bedarfsgerechten Ausrichtung des Dienstleistungsangebots, der Optimierung interner Prozesse sowie der strategischen Weiterentwicklung einzelner Geschäftsbereiche. Durch kontinuierliche Kundenzufriedenheitsmessungen und die laufende Anpassung der Angebote besteht die Möglichkeit, die Inanspruchnahme der Leistungen insbesondere in der Hochschulgastronomie zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Für den Bereich Hochschulgastronomie ist vorgesehen, in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat einen Masterplan Gastronomie unter Zuhilfenahme des bereits veröffentlichten SODA-Gutachtens zu entwickeln. Analog zum bereits verabschiedeten Masterplan Wohnen soll damit ein strukturierter Rahmen geschaffen werden, um die wesentlichen Risiken, wirtschaftlichen Anforderungen und veränderten Bedürfnisse der kommenden Jahre systematisch zu erfassen und zu bewerten. Ziel ist es, auf dieser Grundlage erforderliche Anpassungen frühzeitig abzuleiten und Maßnahmen gezielt umzusetzen. Der geplante Masterplan soll damit dazu beitragen, den gastronomischen Bereich zukunftsfähig, bedarfsgerecht und wirtschaftlich tragfähig weiterzuentwickeln.

Im Bereich studentisches Wohnen ergeben sich Chancen aus der weiterhin guten Nachfrage nach Wohnheimplätzen. Weitere Chancen liegen in einem schrittweise modernisierten und damit nachhaltig nachgefragten Wohnheimportfolio sowie in sozialverträglichen Mieten, die im Vergleich zum privaten Wohnungsmarkt weiterhin attraktiv sind. Zusätzliche Nachfragesicherheit ergibt sich aus dem hohen Anteil internationaler Studierender, die am privaten Wohnungsmarkt häufig nur eingeschränkten Zugang haben. Gleichzeitig ist hierin auch ein Risiko zu sehen, falls sich die politischen Rahmenbedingungen verändern und beispielsweise durch landespolitische Entscheidungen Studiengebühren für internationale Studierende eingeführt werden sollten. Dies könnte die Nachfrageentwicklung in diesem Segment spürbar beeinflussen.

Zur strukturierten Bearbeitung des Sanierungsbedarfs hat das Studierendenwerk inzwischen einen Masterplan Wohnen verabschiedet. Dieser dient dazu, die erforderlichen Maßnahmen systematisch zu erfassen, zeitlich zu priorisieren und schrittweise umzusetzen. Damit wurde für den Bereich Wohnen eine verbindliche Grundlage geschaffen, um bestehende Defizite nicht nur zu benennen, sondern gezielt und planvoll abzuarbeiten. Somit liegt eine belastbare Basis vor, um notwendige Sanierungsmaßnahmen zu priorisieren, ihre Finanzierung schrittweise darzustellen und den Wohnraumbestand langfristig weiterzuentwickeln. Hierdurch werden bestehende Risiken nicht aufgehoben, aber in einen aktiven und planbaren Umsetzungsprozess überführt.

Weitere Chancen liegen in der strategischen Unternehmensentwicklung. Mit der Fortschreibung des Studierendenwerksentwicklungsplans und der geplanten Erarbeitung eines Zielbildes 2035 bestehen Möglichkeiten, das Leistungsangebot und die Kostenstruktur frühzeitig an veränderte wirtschaftliche und demografische Rahmenbedingungen anzupassen. Insgesamt sieht die Geschäftsführung Chancen insbesondere dann, wenn es gelingt, die eingeleiteten Maßnahmen konsequent umzusetzen und die Angebote weiterhin an den tatsächlichen Bedarf der Studierenden anzupassen.

Die Weiterentwicklung des Studierendenwerks erfolgt im Rahmen des angestoßenen Veränderungsprozesses, der auf Effizienzsteigerung, klare Prioritätensetzung und eine stärkere Ausrichtung des Leistungsangebots an der tatsächlichen Nachfrage zielt. Im Mittelpunkt steht dabei die Optimierung von Prozessen, die Weiterentwicklung der Organisation, die gezielte Priorisierung von Investitionen und Sanierungsmaßnahmen sowie die wirtschaftlich tragfähige Ausgestaltung zentraler Leistungsbereiche. Die bestehenden Probleme werden damit nicht nur beschrieben, sondern aktiv und vorausschauend bearbeitet. Auf diese Weise wird die Grundlage geschaffen, das Studierendenwerk schrittweise zukunftsorientierter und wirtschaftlich belastbarer aufzustellen.

3. Gesamtaussage

Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Leistungsangebots bleibt ein zentraler Hebel zur Stabilisierung von Nutzung und Wirtschaftlichkeit. Dabei sollen insbesondere Prozesse vereinfacht, personalintensive Leistungen dort, wo sinnvoll, durch digital unterstützte oder stärker standardisierte Abläufe ergänzt und vorhandene Ressourcen gezielter eingesetzt werden.

Der zukünftige Angebotsumfang im Bereich studentisches Wohnen wird maßgeblich durch die Priorisierung der anstehenden Sanierungsmaßnahmen, die wirtschaftliche Tragfähigkeit einzelner Standorte und die schrittweise Umsetzung des Masterplans Wohnen bestimmt. Damit richtet das Studierendenwerk seinen Fokus auf die aktiv gestaltbare Weiterentwicklung des Bestands und auf eine langfristig tragfähige Ausrichtung des Wohnraumangebots.

Insgesamt sieht die Geschäftsführung die wesentlichen Risiken in sinkenden Studierendenzahlen, steigenden Personal- und Sachkosten sowie dem hohen Sanierungsbedarf. Chancen bestehen in der nachfrageorientierten Weiterentwicklung des Leistungsangebots, in Effizienzsteigerungen und in der hohen Nachfrage nach studentischem Wohnraum.

Das Studierendenwerk wird bei Anpassungen seiner Preise und Entgelte weiterhin mit Augenmaß vorgehen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar bleibt.

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Forderungsausfälle bei den Mieten werden durch das eingerichtete Forderungsmanagement begrenzt, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Studierendenwerk eine streng konservative Risikopolitik, engagiert sich also nicht in risikobehafteten Anlagen. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Studierendenwerk über ein adäquates Debitoren-Management.

Essen, den 14. April 2026



Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR
Michael Dahlhoff
- Geschäftsführer -

Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR, Essen**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An das Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerkes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Studierendenwerkes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt II.2. „Geschäftsverlauf und Lage“ des Lageberichtes, in dem der gesetzliche Vertreter erneut beschreibt, dass das Projekt Mensaneubau in Duisburg durch die Entscheidung des Verwaltungsrates aufgrund einer nicht gesicherten Gesamtprojektfinanzierung nicht realisiert wurde. Die restlichen, noch nicht verwendeten Zuschüsse wurden im Oktober 2023 vollständig zurückgezahlt; die Geschäftsführung geht auch weiterhin davon aus, dass die bereits verwendeten Zuschüsse nicht an das Land zurückzuzahlen sind. Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, könnte sich hieraus ein bestandsgefährdendes Risiko für das Studierendenwerk ergeben. Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhaltes nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Studierendenwerkes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Studierendenwerkes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Studierendenwerkes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Studierendenwerkes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern

mern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Studierendenwerkes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Studierendenwerkes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grund-

SCHÜLLERMANN

Anlage 5
Seite 4

lage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Studierendenwerk seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Studierendenwerkes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Studierendenwerkes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 20. April 2026



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Malte Klein
Wirtschaftsprüfer

Sascha Gönneheimer
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Dreieich

Berlin

Erfurt

Hannover

Kassel

Köln

Leipzig

Mainz

Mannheim

München

Sigmaringen

Würzburg



www.schuellermann.de